

Depositenkasse

Reglement der GBMZ

Art. 1 Zweck

Gestützt auf Art. 16 der Statuten führt die GBMZ eine Depositenkasse.

- Mit der Depositenkasse soll
- eine günstige Fremdfinanzierung für die der GBMZ gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- den Mitgliedern und anderen der GBMZ nahestehenden Personen Gelegenheit zur sicheren und zinstragenden Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- sowohl für die GBMZ als auch für die Kontoinhaber:innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

Art. 2 Berechtigung zur Kontoeröffnung

Die GBMZ eröffnet für ihre Mitglieder beim Beitritt zur Genossenschaft automatisch ein Depositenkonto.

Weiter kann die GBMZ ein Depositenkonto eröffnen für

- Familienangehörige von Mitgliedern oder Personen, die mit dem Mitglied im gleichen Haushalt leben;
- aktive und pensionierte Angestellte der GBMZ sowie deren Angehörige mit steuerlichem Domizil in der Schweiz.

Kontoeröffnungen für andere der GBMZ nahestehende Personen oder Institutionen mit steuerlichem Domizil in der Schweiz bedürfen einer Bewilligung durch den Vorstand.

Art. 3 Einzahlungen

Einlagen können durch Einzahlungen auf das Postkonto IBAN: CH32 0900 0000 8001 2783 5 der GBMZ vorgenommen werden. Die entsprechenden Postquittungen oder Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt; es werden keine Eingangsbestätigungen versandt.

Guthaben von Mitgliedern (z.B. aus Heizkostenabrechnungen oder aus der Verzinsung des Anteilscheinkapitals) können ausbezahlt oder dem Depositenkonto gutgeschrieben werden.

Die GBMZ kann Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

Art. 4 Auszahlungen

Die GBMZ leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:

- bis Fr. 30'000.—pro Kalendermonat
- über Fr. 30'000.—nach schriftlicher Vorankündigung und Ablauf einer Frist von drei Monaten.

Begehren um Auszahlung sind schriftlich an die Verwaltung zu richten. Die Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postkonto der Kontoinhaber:in oder deren Bevollmächtigten. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.

Barauszahlungen werden keine ausgeführt.

Das Konto kann nicht überzogen werden.

Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Depositenkasse und bei aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die GBMZ die Rückzahlungen vorübergehend einschränken und die Frist verlängern

Art. 5 Verzinsung

Die Guthaben werden am Tag des Eingangs der Einzahlungen verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzugs.

Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.

Der Zinssatz wird vom Vorstand festgesetzt und soll in der Regel 1% unter dem Referenzzinssatz liegen, welcher für die Berechnung der Mietzinse angewendet wird. Änderungen werden den Kontoinhaber:innen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

Art. 6 Kontoauszüge

Jeweils im Januar wird den Kontoinhaber:innen ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen, den Bruttozins und gegebenenfalls die eidgenössische Verrechnungssteuer.

Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkassen haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen der GBMZ.

Art. 8 Vollmachten

Von den Kontoinhaber:innen erteilte Vollmachten sind bei der GBMZ schriftlich zu hinterlegen.

Die GBMZ betrachtet eine Vollmacht so lange als gültig, bis ihr von den Kontoinhaber:innen schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird.

Die Vollmachten erlöschen mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs der Kontoinhaber:innen.

Art. 9 Weitere Bestimmungen

Die Depositenkasse wird durch die Verwaltung der GBMZ geführt und jährlich von der Kontrollstelle geprüft.

Alle Personen, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur den Kontoinhaber:innen und allfälligen Bevollmächtigten erteilt werden.

Einen aus dem Nichterkennen der Legitimationsmängeln entstehenden Schaden tragen die Kontoinhaber:innen, sofern die GBMZ kein grobes Verschulden trifft.

Dasselbe gilt für einen aus Übermittlungsfehlern entstandenen Schaden.

Die GBMZ ist berechtigt, Forderungen, die ihr gegenüber Kontoinhaber:innen oder deren Rechtsnachfolger:innen zustehen, mit dem Guthaben auf Depositenkonti zu verrechnen.

Mitteilungen der GBMZ an Kontoinhaber:innen erfolgen rechtsverbindlich an die letzte Adresse, welche sie der GBMZ bekannt gegeben haben.

Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden den Kontoinhaber:innen schriftlich nach Inkrafttreten bekannt gegeben.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 3. Februar 2022 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt jenes vom 14. Mai 2018.